Bavar.
2181

Bavar. 2187.

<36629112000012

<36629112000012

Bayer. Staatsbibliothek

Bav. 2181

R

Der

Raths-Entschluß

oder

Bürger-Vergleich

von

München

über

die Handwerks-Gerechtigkeiten, die Verleihung der Toleranzen, die Bürgerrechts-Taxen und die magistratischen Amts-Taxen

vom Jahre 1769.

Ein Beitrag zur Geschichte der bürgerlichen Gewerbe in München.

Mit einer Vorrede über die Realität der bürgerlichen Gerechtigkeiten.

1804.

Also lautet der Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft:

Jedes Gesetz, jede Anordnung, jede Verfügung der Regierung, welche auf die Vermehrung der hervorbringenden Kräfte oder eine bessere Anwendung derselben hinwirkt, entspricht dem Zwecke des Staats, weil sie der Bestimmung des Menschen entspricht; und jedes Gesetz und jede Verfügung, welche die hervorbringenden Kräfte vermindert oder eine weniger ergiebige Anwendung derselben bewirkt, widerspricht dem Zwecke des Staats, weil sie der Natur widerspricht.

Lueder, Repositorium für die Geschichte, Staatskunde und Politik. I. B. 1. H. S. 144.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Seitdem man sich fast allgemein zu helleren Begriffen in der Staatswirthschaft und dem National-Industrie-Wesen hindurch gearbeitet hat, erhob sich auch eben so allgemein die Stimme aller Denker gegen wesentliche, den ganzen Staat im hohen Grade interessirende Fehler in unserer fast noch nirgends mit Ernst angegriffenen Zunftverfassung. *)

 Bessere

*) Das trefflichste Werk hierüber erschien jüngst zu Königsberg, bei Goebbels und Unzer unter dem Titel: Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen 1803.

Bessere Uiberzeugung ist indeß nur zu oft ein unmächtiger Gegendruck gegen die Macht veralteter Mißbräuche, welche unter der Begünstigung finsterer Zeiten die gewaltigste Triebkraft der menschlichen Natur, den Eigennutz oder die Selbstliebe, in ihr Interesse zu verwickeln Gelegenheit fanden. Neue Ideen müssen erst immer alle Stufen der öffentlichen Meinung passiren, ehe sie an bestehende Verhältnisse sich wagen dürfen.

So ist es auch mit dem wichtigen Kampfe im Zunftwesen. Die Vertheidiger der Gewerbe-Freiheit stehen mit ihren Systemen auf der einen, die Gewerbeberechtigten mit den Waffen des Privatinteresses auf der andern Seite. Die Regierung soll den Kampf entscheiden. Was hat sie zu thun?

Verdient das Geschrei der letztern Parthei wirklich so viele Rücksicht, als man ihm bisher, in der gemeinen Meinung wenigst, immer noch zuerkennt, und so die Regierung von durchgreifenden Maaßregeln zurückzuhalten trachtet?

Vernunft und Erfahrung müssen den Schleier heben, der ihren vorgeblichen Rechten noch immer einen Schein von Heiligkeit mittheilt, an dem man sich zu vergreifen scheuet, und man wird dann nicht länger bei schwankenden Mittelwegen, welche alle Verhältnisse nur noch mehr verwirren, stehen zu bleiben Ursache finden.

Zünfte — bloß in dem Sinne organisirter Gewerbe-Absonderungen genommen — sind Sache der Natur, und würden immer wieder von selbst entstehen, wenn man sie auch aufheben würde. Denn sie gehen unter diesem Gesichtspunkte unmittelbar aus der Vertheilung der Arbeit hervor, welche immer zugleich mit der Organisirung einer menschlichen Gesellschaft, mit der Bildung eines Staates aus der natürlichen Beschränktheit menschlicher Kräfte entsteht.

Sobald wir aber in die Zünfte die Idee eines ausschließenden Zwangs-Systems übertragen, finden wir uns von der Natur verlassen, und lediglich das dem Gesammtwohle widersprechende Privatinteresse, unter der Begünstigung einer mißleiteten Staatsverwaltung, und der vorurtheilvollen Unwissenheit voriger Zeiten, an ihrer Stelle.

Wenn wir zu dem Ursprunge aller Gewerbe-Vertheilung zurückgehen, so werden wir zwar unvermeidlich auf die Annahme eines stillschweigenden Verzichtes hingeführt, vermöge welchem jeder Staatsbürger aus der allgemein gefühlten Unfähigkeit, bei einem gewissen Grade von Mannigfaltigkeit in der Produktion, alle Zweige derselben mit gleicher Vollkommenheit zu bearbeiten, seinen Arbeitkreis freiwillig beschränkt; aber wir finden mit diesem Verzichte zugleich unzertrennlich, als unmittelbar zunächst folgenden Akt seiner noch unbeschränkten Freiheit, verbunden, daß er selbst ganz unabhängig, und lediglich nach Anlage

und Geschmack unter den verschiedenen Zweigen der Industrie den Gegenstand auswählt, dessen Bearbeitung er insbesondere übernehmen will, weil er hierinn das Vollkommenste leisten, und dadurch für sich selbst sowohl, als — nach einer natürlichen Verbindung — für die Gesellschaft am Beßten sorgen zu können glaubt.

Das Recht der freien Thätigkeit ist angebohren. Also kann auch das Recht, einen Gegenstand vorzüglich zu bearbeiten, und hiedurch seine Erhaltung zu sichern, keinen anderen Bedingungen unterliegen, als denen der natürlichen Anlage, der erworbenen Geschicklichkeit und der bereiten Mittel. Diese Bedingungen existiren als solche, ohne allem positiven Einfluße, lediglich durch die Natur der Sache. Sie bestimmen, vereinigt mit ihren natürlichen Begleitern, Lust und Geschmack, die Wahl der Arbeit. Ist dieß getroffen, so hindert — bei der vollen Gleichheit der Rechte — nichts weiter mehr an der Unternehmung.

Nirgends zeigt sich ein Grund zur Annahme eines äußerlich ausschließenden Befugnisses für den Einen gegen den Andern. Nirgends zeigt sich in der Natur dieser Verhältnisse ein anderer Leitungs-Maaßstab für die Grenzen der Konkurrenz, für den Gang der Spekulation, und für die mehr oder minder zahlreiche Besetzung des einen oder andern Gewerbes, als — die Nachfrage nach der Waare.

Rückt die Zahl der Unternehmer über das gehörige Verhältniß mit dieser Nachfrage hinaus, so wird in diesem Fache kein Neuling mehr seine Rechnung finden: dem schlechten Arbeiter wird es immer an Abnehmern fehlen, so lange bessere vorhanden sind. Und diese Zurücksetzung eines Unternehmens allein ist natürlich: jede andere ist Verletzung des Rechtes der freyen Thätigkeit.

Die Folge von all diesem ist:

Man kann, ohne die Natur der Sache umzukehren, nicht festsetzen, daß Jemand erst von einem andern erwerben soll, was ihm, wie das Recht der freien Thätigkeit, das Recht, nach freier Wahl einen Gegenstand vorzüglich zu bearbeiten, angebohren ist, und ohne alle weitere Bedingung in dem Gebiete seiner Freiheit, seiner Rechte enthalten ist.

Weder jenes Recht, noch die Anlage und die Fähigkeit, es auszuüben, wird ererbt; Natur und Mitwirkung geben sie.

Noch weniger können diese Eigenschaften mit Geld erkauft, jenes Recht zur Handelswaar gemacht werden, weil es jeder als Ausstattung der Natur besitzt; und sohin jeder Kauf oder ähnliche Erwerb überflüssig ist.

So entscheidet sich der Hauptpunkt des Streites im Zunftwesen, nämlich die Frage über die Realität —

im

im Gegensatze der Persönlichkeit — der Gewerbs = oder Handwerks = Befugniße, wenn man den Gesichtspunkt über alle Einmischung der Staatspolizei hinausrückt.

Die Entscheidung verändert sich aber auch keineswegs, wenn man die Staatspolizei mit in die Beurtheilung aufnimmt.

Das Recht der freien Thätigkeit ist im sogenannten Stande der Natur allen Störungen der Gewaltthätigkeit preisgegeben. Der Mensch tritt in die Gesellschaft, um durch die Staatsgewalt sein Recht garantiren zu lassen; und darinn muß daher auch das Prinzip einer richtigen Staatspolizei allein aufgesucht werden.

Alles, was sie daher, ohne ihren Zweck selbst aus den Augen zu verlieren, thun kann, besteht darinn, daß sie den geschickten Unternehmer bei seinem Nahrungszweige sichert, und zu größerer Wagniß aufmuntert; indem sie nach den jedesmaligen Verhältnissen eine gewiße Anzahl von Gewerbsbefugnissen garantirt. Durch diesen Akt verbindet sie aber mit der Ertheilung eines solchen Befugnisses noch immer nicht ein reeles Eigenthum, oder ein freies Dispositionsrecht; denn sie schließt nur denjenigen aus, welcher neben dem bereits Berechtigten, nicht den, welcher nach demselben als Arbeiter in einem besondern Gewerbe sich stellen will.

Sie konnte aber auch eine solche Eigenmacht nie **rechtlich** mit einer solchen Befugniß verbinden, weil dadurch offenbar die Rechte der Gesammtheit sowohl, als der Mitwerbenden verletzt würden; indem das, was nur nach den Foderungen des Gemein-Interesses — von der Staatsgewalt nämlich, welche die Thätigkeit des allgemeinen vernünftigen Willens vorstellt — geleitet werden soll, lediglich dem Privat-Interesse zur Disposition überlassen würde. Denn der mit dem Dispositionsrechte begabte Innhaber eines Gewerbs-Befugnisses würde bloß von der Rücksicht auf reele Privat-Vortheile geleitet, alle jene ausschließen, welche den Bedingungen seines individuelen Interesses weniger, als andere, zusagen. Dadurch wäre aber offenbar die Gleichheit der Rechte, ohne allen rechtfertigenden Grund wesentlich verletzt.

Eben so sehr fände sich aber auch die Gesellschaft dabei in ihren rechtlichen Ansprüchen beeinträchtiget.

Denn da, trotz allem Widerspruche der Vernunft, doch die Zeit ein solches Dispositions-Recht geltend gemacht hat, so hat lange Erfahrung es leider dahin gebracht, daß die schlimmen Folgen desselben für den gesammten Staat durch Vertheurung der Waaren und Verminderung ihrer Vollkommenheit, worinn der Berechtigte seine Entschädigung für den Aufwand der Rechts-Erwerbung sucht, durch Verminderung der Nahrungsquellen, und folglich auch der Bevölkerung

und

und der Staatskräfte überhaupt, unter] jene Gegenstände gehören, worinn man im Gebiete des Zunftwesens am hellsten zu sehen scheint.

Wir kommen demnach auch auf diesem Wege wieder zu dem nämlichen Resultate:

Die Gewerbs-Befugnisse bleiben nach reinen Grundsätzen der Staatspolizei, auch wenn Zünfte existiren, eine persönliche Sache, wie die Geschicklichkeit, worauf sie beruhen. Sie können nicht verhandelt, sie können im strengen Sinne nicht vererbet werden.

Es giebt so wenig eine Klasse in der bürgerlichen Gesellschaft, welche von dem Staate eine ausschliessende Sphäre von Thätigkeit als Eigenthum ansprechen kann; so wenig es eine Staatsanstalt giebt, einzelnen Menschen oder ganzen Klassen ihre Nahrung zu garantiren, was unmittelbar immer der Fähigkeit und dem Fleiße des Individuums überlassen bleibt.

Man wird sich mit diesen Grundsätzen noch eher aussöhnen, wenn man hinzudenkt, daß die Wittwe und der Sohn des Gewerbsmannes schon nach der Disposition der Natur, ohne daß eine Position der menschlichen Willkühr vonnöthen wäre, unter sonst gleichen Umständen einen vorzüglichen Anspruch auf das Gewerbs-Befugniß des Mannes oder Vaters besitzen.

Die

Die Wittwe wählt ihres Vortheils wegen nach Geschicklichkeit, der allgemeinen und ersten Bedingung einer Gewerbs = Berechtigung überhaupt: und das Volk sieht sich wieder gut bedient.

Der Sohn hat alle Vortheile der Erziehung in der Werkstätte seines Vaters, sammt den geeigneten Mitteln der Ausübung für sich. Wer sollte ihm, wenn er andern an Geschicklichkeit das Gleichgewicht halten kann, nicht gerne den Vorzug zuerkennen? Wobei jedoch zu bemerken kömmt, daß er das Gewerbe nicht eigentlich als ein aus dem Vermögen des Vaters kommendes Erbe, worüber eine Hinauszahlung oder eine Ausgleichung zu treffen wäre, sondern lediglich als Preis seiner Geschicklichkeit und vorzüglichen Ausrüstung erhält. Brüder und Schwestern haben an dem Befugnisse keinen Theil.

Dabei bleibt es noch immer Pflicht der wachenden Gewerbs = Polizei, einem auffallend Geschickteren auch vor dem Sohne den Vorzug zu verschaffen, und gegen die unzweckmäßige Wahl, oder zu hohes Alter einer Wittwe von Amtswegen die gehörigen Maaßregeln und Beschränkungen geltend zu machen.

Dieß sind die Hauptbestimmungen, welche die Vernunft als Grundlinien für das Gebiet der Gewerbe = Polizei aufstellt.

Je offenbarer nun der Widerspruch derselben mit der gegenwärtig noch geltenden realen Natur der soge-

nann-

nannten Handwerks-Gerechtigkeiten ist, desto eifriger erheben sich die Innhaber der letztern gegen jeden auch nur scheinbaren Versuch, jene Grundsätze in Anwendung zu bringen. Und da sie von der Vernunft durchaus keine Unterstützung erwarten können, so nehmen sie um so lieber ihre Zuflucht zur scheinbaren Unverletzbarkeit des Alterthumes und des unfürdenklichen Herkommens.

Allein! was werden sie sagen, wenn es möglich wäre, ihre Ansprüche auch unter diesem Gesichtspunkte in gleicher Blöße darzustellen? Was werden sie sagen, wenn ein Blick in die Geschichte selbst die Haltbarkeit dieses letzten Rückhaltes zu entkräften im Stande wäre? —

Diese Rücksicht gab die Veranlassung zur gegenwärtigen Herausgabe einer noch wenig gekannten Akte, welche vieles Licht über den ehemaligen Zustand der Gewerbs-Befugnisse und ihrer Ertheilung in München, über das junge Alter und die Ausbildungsgeschichte der Handwerks-Gerechtigkeiten zu ihrer itzigen Natur verbreiten kann.

Diese Akte ist ein Beschluß des Stadtrathes von München, in der Form eines Rezesses über einige von der Bürgerschaft gegen den Magistrat geführte Beschwerden, und heißt gemeiniglich: der Bürger-Vergleich.

Die Bürgerschaft hatte sich nämlich im Jahr 1767 beklagt,

daß der Magistrat die Handwerksrechte nicht für erblich und verkäuflich ansehen wolle. *)

Dadurch ist aber auch offenbar erwiesen, daß bis zu dem Jahre 1769 oder 1770, wo obiger Bescheid über diese Beschwerden zu Stande kam, die Handwerksrechte keineswegs für real, sondern für blos personel geachtet waren, und daß sie bis dahin von der Obrigkeit lediglich nach den natürlichen Ansprüchen der Geschicklichkeit, der Billigkeit ertheilt werden durften. Damit verschwindet denn auch der Schein des hohen Alters, womit man immer so gerne blenden, und sich ehrwürdig machen möchte.

Der Magistrat gab der Bürgerschaft auf jene Klage den 13ten April 1768 die Erklärung: „daß „es bei der bisherig alten Observanz sein unabänder„liches Verbleiben haben solle, kraft dessen

1mo.

---

*) „Nachdeme die Burgerschaft in grosser Anzahl er„schienen, und ihre Beängstigung vorgetragen, daß sie „vermuthen, sie werden hinkonftig ihre Gerechtigkei„ten mit Magistrats - Consens nicht mehr cediren „derfen, minder daß solche denen Wittiben vnd Kin„deren ohnentgeltlich zu kommen, sondern solche nach „Ableiben eines Gerechtigkeit Inhabers dem löbl. Ma„strat heimfällig werden sollen." Kommissions - Protokoll vom 13ten April 1768.

1mo. „Keiner Wittib und Kindern, dann Kindes-„kindern, sohin keinem in auf- und absteigender „Linie die Gerechtigkeit benommen werden könne, „soferne die Wittib und Kinder anders ein zunft- „oder handwerkstüchtiges Subjectum seien.

2do. „Solle jedem Burger das Recht gebühren, seine, „unter was immer für einem Titel an sich ge-„brachte Gerechtigkeit, (außer den Gnaden-Ge-„rechtigkeiten, welche ohnehin mit der Person er-„löschen) weiters an ein Handwerks- oder Zunft-„tüchtiges Subjectum mit Magistrats-Con-„sens zu cediren.

3tio. „Solle auch den nächsten Seiten-Verwandten „mit Verleihung der Gerechtigkeit gegen eine „mäßige Recognition nicht aus Händen ge-„gangen werden, sofern anders ein solcher Anver-„wandter ein zunft- oder handwerks-tüchtiges „Subjectum sey.

4to. Wirdet ein löbl. Magistrat bei einer Gerechtig-„keit das Recht, solche an sich zu bringen vor-„züglich den Meisters-Söhnen und Töchtern vor „einem Fremden einräumen, sofern selbe anderst „nicht nur zunft- und handwerkstüchtig, sondern „auch ein ordentlich gelernt, wenigstens 3 Jahre „gereistes, dann geschickt und kapables Subjectum „sey: welches auch von den Wittiben und Mei-„sters-Töchtern zu verstehen, welche jederzeit solch

„ge-

„geschikte Subjecta vorzuschlagen hätten; außerdes„sen selbe zu Cedirung ihrer Gerechtigkeiten ange„halten werden sollten.“

Dabey ließ es aber die Bürgerschaft nicht bewenden. Sie übergab im J. 1769 der angeordnet gewesenen Churfürstl. Ministerial-Untersuchungs-Kommission (dem Grafen von Baumgarten Frauenstein) 11 Beschwerdepunkte, und unter diesen ist der erste:

„daß der Magistrat noch immer unent„schieden lasse, ob die bürgerl. Gerech„tigkeiten ein Reale oder Gratiale, und „in wieweit sie in dieser Art erblich „seyen.“

„Es ist der Bürgerschaft, fügt sie an, an bal„diger Entscheidung dieser Frage sehr vieles gelegen. „Bemittelte Aeltern fürchten sich wirklich, ihre Toch„ter auf bürgerliche Gewerbe in der hiesigen Stadt „zu verheirathen. Sie führen sich mit vielem Nach„sinnen zu Gemüth, daß ihre Tochter, nach dem „Hintritt ihres Ehemanns samt den Mitteln, welche „sie ihme zugebracht hat, auf die Zunfts-Gerechtig„keit keine erlangte Rechts-Ansprüche ma„chen kann, sondern erst eine Weille um Verleihung „derselben bey dem Magistrat hierum betteln solle. — „Dieser Unfug hindert den Einfluß des auswärtigen „Vermögens in unsere Gemeinde, und verursachet den „Ausfluß des bürgerlichen aus der Gemeinde. Wäre

„die-

„dieses Gratiale in gewisse Schranken gesetzet: „so würden sich bemittelte Leuthe vom Lande nicht „viel mehr bedenken, ihren Kindern ihr Hab in die „Stadt zur Aussteur mitzugeben. Unsere Bürger aber „würden ihr Vermögen samt ihren Töchtern nimmer„mehr aus unser Gemeinde hinausschicken. Es wür„de eine reiche Heyrath manchen Künstler unterstützen, „und manchen darniederliegenden Gewerbe wieder auf„helfen.

„Es ist daher zu entscheiden, ob es nicht besser „wäre, wenn der Bürgerschaft erkläret würde:

„Es sollen künftig die Zunfts-Gerech„tigkeiten dieser Hauptstadt *in linea as„cendenti et descendenti in infinitum*, *in linea col„laterali* aber bis auf den zweiten Grad „erblich sein, und darnach erst als er„loschen dem Magistrat als ein Gra„tiale heimfallen."

Man hätte nun zwar bei richtiger Ansicht der Sache jene Sophismen, womit die Bürgerschaft ihren verderblichen Antrag unterstützte, hinlänglich damit wi-derlegen können:

daß selbst nach reinen Grundsätzen Wittwen unter sonst gleichen Umständen ein billiger Vorzug zuerkannt werde, und darum die Lage einer Handwerks-Frau auch ohne Festsetzung der eigentlichen Erblichkeit der Gerechtigkeiten keineswegs so

gar

gar prekär und unsicher wäre; daß der Schaden, welcher durch die Personalität der Gewerbs = Befugnisse der Bürger = Gemeinde zugehen kann, (nichts davon zu sagen, daß er bloß scheinbar ist) in gar keinen Vergleich zu setzen ist, mit den schlimmen Folgen, welche aus der Realität derselben für alle Zweige der Industrie und den ganzen Staat überhaupt entstehen; daß es endlich gegen gute Grundsätze ist; dem Zuge der Kapitalien vom Lande in die Stadt, und umgekehrt durch künstliche Mittel eine unnatürliche Richtung zu geben.

Allein die Churf. Hof = Kommission verlohr ganz den wahren Gesichtspunkt aus den Augen. Sie sah die Sache lediglich als ein Mißverständniß zwischen der Gemeinde und derselben Obrigkeit an, das am füglichsten durch eine Ausgleichung zwischen beiden Theilen gehoben werden könnte.

Sie übergab daher die Beschwerde = Punkte dem Magistrate, um sie zu überlegen, und mittelst gemeinschaftlichen Einverständnisses beizulegen.

Die Beschwerden wurden von dem Magistrate in ordentlichen Raths = Sitzungen am 8ten, 13ten, 14ten, 16ten, 28ten, 29ten November, 5ten, 9ten, 12ten, 15ten Dezember 1769 in Berathung gezogen, und per majora darüber Beschlüsse gefaßt, welche im Jahr 1770. in ein Libell zusammengebracht, und in der Form eines Rezesses bekannt gemacht worden.

Er erscheint hier im Drucke, als das wichtigste Denkmal über den Verlurst der Gewerbe-Freiheit in der Hauptstadt, und somit auch im Lande.

In Baiern und auch in München waren die Handwerksrechte ehehin alle personel. In einigen Orten z. B. in Aichach und Friedberg hat sich dieses bis itzt noch erhalten, und gerade diese beiden Städte zeichneten sich durch mehr als gewöhnlichen Absatz von Industrie-Waaren aus. Die Obrigkeit war in Besetzung, Vermehrung oder Verminderung der Gewerbe durch keine Privat-Rücksicht, als welche in einzelnen Fällen die Billigkeit forderte, gebunden. Die Befugnisse wurden als Herrengunst der bürgerlichen Obrigkeit angesehen. Man zahlte in frühern Zeite mäßige Recognitionen, aber keine Kaufs-Summen. Später, und vor 1770 findet man zwar ebenfalls schon Zessionen von Gerechtigkeiten; allein sie geschahen nur aus besonderer Vergünstigung der Obrigkeit, nicht aus einem Rechte des Besitzers.

Enthält ja unser bürgerliches Gesetzbuch, das sonst Gewohnheit und Observanz mächtig in Schuz nimmt, eine Stelle, welche ausdrücklich die Gewerbs-Befugnisse als personel erklärt.

„Die Handwerks-Gerechtigkeit — geht ebenfalls
„durch den Tod, die Renunciation, und mehr
„andere modos verlohren. Jedes Handwerk
„erfodert eine gewiße Personal-Geschicklichkeit,

„ist

„ist mithin seiner Natur und Eigenschaft nach „nicht erblich, und darauf gründet sich auch „das deutsche Sprüchwort: Kunst erbt nicht. „Wann daher ein Handwerksmann stirbt, so ge„het das Meisterrecht nicht auf seine Erben, „sondern fällt der Obrigkeit zu weiterer Dispo„sition anheim.“

Cod. civ. P. V. C. 27. §. 21.

Zwar behauptet der Magistrat noch wirklich, daß die Gerechtigkeiten ein bloßes Personale und Gratiale seien, *) und existiren bei den Gerechtigkeiten solche beschränkende Formen, welche deutlich beweisen, daß sie kein Eigenthum von der Art sind, über welches man, wie über Mobilien, Häuser, Grund und Boden uneingeschränkt disponiren kann, nemlich:

1) Man bedient sich bei Gerechtigkeiten nicht des Ausdruckes: Verkauf, sondern jenes der Zession.

*) „Die gefreyten bürgerl. Gerechtigkeiten gehören weder „zu den Verlassenschaften, noch Schuldwesen, sondern „kommen bloß unter die magistratischen Freiheiten und „uralten Befugnisse als ein bloßes *Personale et* „*Gratiale* zu betrachten.“ Magistratischer Bericht zum Churfürstl. Hofrathe vom 26. Jul. 1782, dann zur höchsten Stelle vom 15. Jun. 1784.

2) es muß bei jeder Abtrettung einer Gerechtigkeit eigens der Konsens des Magistrates nachgesucht und ertheilt werden,

3) von der magistratischen Verwilligung hängt es erst ab, an wen, und in was für einer Taxation eine Gerechtigkeit angelassen werden dürfe, *)

4) es ward im Bürger = Vergleiche ausdrücklich, wider die ungestümmen Zumuthungen der Bürgerschaft bestimmt, daß die Gerechtigkeiten nicht sollen verpfändet werden können.

5) Die Gerechtigkeiten können zu keiner Zeit in die Erbs = Masse eines verstorbenen Meisters zur Vertheilung und Hinauszahlung an Geschwistrigte, und nicht in die Gant = Masse eines überschuldeten Meisters eingeworfen werden. **)

6) Man läßt die Verträge über Abtrettungen von Handwerks = Gerechtigkeiten nicht vor die Jurisdiktions = Obrigkeit ziehen. Es werden darüber keine Briefe errichtet, und den Theilen zugestellt. Man behandelt solche Abtrettungen lediglich als Polizei = Sache,

---

*) In den angeführten Berichten.

*) Eben angezogene Berichte, und höchstes Rescript vom 3. Aug. 1785. Sieh Mayrische Generalien = Sammlung Band IV. S. 683. Ferner höchste Verordnung vom 17. Nov. 1803. Sieh Churb. Reg. Bl. St. L. S. 1003.

che, ausgenommen der neue Erwerber macht sich zugleich zu Abnährungen oder Hinauszahlungen an Dritte verbindlich, in welchem Falle auch vor der Gerichts-Obrigkeit eine Protokollirung vor sich geht. Sonst bewendete das ganze Geschäft bei dem bloßen Konsense des Magistrats, und einem Reverse von Seite des Abtrettenden in die betreffende Zunft-Lade.

Dennoch sind aber in der gemeinen Meinung und in der Erfahrung die Gerechtigkeiten in eine Art von Familien-Eigenthum übergetretten, welches in seinen Wirkungen von einem andern Eigenthume nicht viel unterschieden ist. Der Besitzer einer Gerechtigkeit konnte sie gewöhnlich an wen, und so hoch er wollte, abtretten. Man nahm von den Betrage des Abstands-Schillings von Seite der Polizei-Obrigkeit selten Kenntniß, und findet ihn auch sehr selten in den Akten ausgedrückt. Wenige sind der Beispiele, wo das Recht, die Bedingnisse der Gewerbs-Abtrettung zu beschränken, in Ausübung gebracht wurde.

Im Jahre 1769 also erlitt Münchens Industrie den Haupt-Schlag.

Freilich konnte ein Raths-Schluß, wie der vom besagten Jahre, keineswegs ohne höhere Begnehmigung gesezliche Wirkung hervorbringen.

Denn, die Natur der Gerechtigkeiten verändern, denselben rechtliche Eigenschaften beilegen, welche ihnen

nen die Natur der Sache und das Gesetz nicht giebt, sind Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt und nicht einer bürgerlichen Obrigkeit.

Auch erklärt der Stadtrath in jenem Beschlusse selbst, daß derselbe allererst Sr. Churfürstl. Durchlaucht zur Bekräftigung vorgelegt werden solle.

Der Rezeß wurde wirklich durch Deputirte, nemlich den Burgermeister Delling und den äußeren Rath Dusch dem Churfürstl. Hof-Kommissär, Grafen von Baumgarten-Fraunstein überreicht; ob und was aber weiters geschehen, ist unbekannt. Soviel ist gewiß, daß eine ausdrückliche Begnehmigung von Seite des Landesfürsten nicht erfolgt ist: nichts desto weniger ward jedoch der Inhalt des Rezesses von nun an allenthalben in Anwendung gebracht, und

seitdem wurden die Gerechtigkeiten als bloße Nahrungs-Quelle für den Bürger, nicht mehr als Zweige der Industrie angesehen.

Und die Folgen — konnten keine andere seyn, als welche die Realität der Gewerbs-Befugnisse, in Verbindung mit dem ausschließenden Zwangs-Systeme, immer mit sich bringen wird.

1) Die Handwerks-Gerechtigkeiten steigen im Preise, weil nun fast alle Vortheile des Eigenthums-Rechtes damit verbunden waren.

2) es

2) es wurden keine Gerechtigkeiten mehr gegen bloße Recognitionen verliehen; kein Mittel blieb übrig, eine Gerechtigkeit an sich zu bringen, als theurer Ankauf, welches offenbar dem Rechte der freien Thätigkeit mehr widerspricht, als je sich auf irgend eine Art vor der Vernunft rechtfertigen läßt:

3) die Arbeiten selbst mußten vertheuert werden, weil der Gewerbsmann schon beim Antritte ein namhaftes Kapital opfern mußte, für dessen Zinse er sich nur durch eine verhältnißmäßige Erhöhung des Arbeits-Preises entschädigen kann; nichts davon zu sagen, daß ihm ohnehin durch hohen Ankauf der nöthige Schwung zu Führung seines Gewerbes benommen wird, der doch als Bedingung eines wohlfeilen Arbeits-Preises angesehen wird:

4) Von nun an sezte sich auch der Geist des Monopolism' mit all seinem schlimmen Gefolge immer fester. Man trachtete izt mit aller Macht, die Gerechtigkeiten zu vermindern. Alle Zunft-Genossen schlugen allgemeinen Lärmen, wenn irgend ein neues Gewerbs-Befugniß aufkommen wollte.

Daher die beständige unbillige Foderung der Handwerksleute, daß Niemand Arbeit in die Stadt zu liefern gestattet werde.

Daher ihr sorgsames Interesse, daß auch außer der Stadt kein Handwerker in der Nähe sich niederlassen soll.

Das ausschließende Zwangs-System hat eine so natürliche Affinität zu den Real-Gerechtigkeiten, daß man sie immer in Vereinigung antreffen wird, und daher auch den letztern, welche von dem erstern allein ihren hohen Werth für das träge Privat-Interesse erhalten, auch alle Uebel desselben zugleich zur Last legen kann. Denn die Real-Gerechtigkeit wird — als bloße Nahrungsquelle — in den nemlichen Verhältniße schäzbarer, als das Zwangs-System die Konkurrenz der Geschicklichkeit, der Industrie vermindert, und auch den schlechten Waaren ihren Absaz sichert. Im nemlichen Verhältnisse wird aber auch Recht und gute Ordnung mehr und mehr verkehrt, und die Verbindlichkeit der Staats-Polizey zur Einschreitung und Abhülfe erhöht.

5) Ausschliessung von der einen, und die Nothwendigkeit eines theuern Ankaufes vor der andern Seite, ziehen nothwendig die weitere Folge nach sich:

daß Geschicklichkeit, das Grund-Prinzip einer Gewerbs-Befugniß, ihre Rechte völlig an Zufall und Reichthum verliert. Die Gerechtigkeiten werden mittelmäßigen Arbeitern zu Theil: der geschickte Handwerksmann wird verscheucht: der

Fä-

Fähige verliert den Muth, der Neuling allen Antrieb. — Und damit sind auch alle Triebkräfte der Industrie außer Wirksamkeit gesezt. Sie muß sinken, und mit ihr Bevölkerung und National-Vermögen.

Man denke sich diese Folgen in ihrer Verbreitung über ein ganzes Land; weil auch die nemlichen Ursachen beinahe allenthalben sich eingeschlichen haben, und dann erst wird man zur vollständigen Idee von dem Einfluße gelangen, den ein einziger, aber wesentlicher Fehler in der Gewerbs-Polizey auf allgemeine National-Industrie äußern kann.

Schon lange hörte man die laute Klage über unverhältnißmäßige Uebersetzung des sogenannten gelehrten Standes, wodurch das Auskommen aller Kandidaten desselben erschwert, und dadurch allen moralischen Uebeln der gesetzlosen Noth der Zutritt geöffnet wurde. Was blieb aber wohl bei der Sperrung des Gewerbe-Standes dem fähigen Kopfe übrig, als zu den höhern Schulen, und ihren mancherlei Unterstützungs-Quellen die Zuflucht zu nehmen? So war es, als für diesen Stand noch der große Kanal der Klöster übrigte. Was müßte erst werden, seit auch dieser vernichtet ist, und ein einfacheres Administrations-System die Anwartschaften auf den Besoldungs-Fond allmählig vermindert!

Wer kann da noch das steigende Bedürfniß verkennen, alle bürgerliche Nahrungsquellen zu öffnen, und alle Fesseln der Industrie zu lösen.

Ungerecht ist es also, wenn man, wie es gewöhnlich geschieht, die Grundsätze und Handlungen der Regierung in diesem Gebiete der Staats-Polizei lediglich als Folgen einer regellosen Neuerungssucht anzusehen und darzustellen beliebt, um den kläglichen Deklamationen des trägen Eigennutzes einen desto bessern Schein von Wahrheit und Recht zu verschaffen. Haben denn nicht Regierungen, denen man eben den Vorwurf eines übertriebenen Reformations-Eifers nicht zu machen pflegt, gleiches Bedürfniß der Verbesserung gewißer wesentlicher Fehler im Zunftwesen, worunter doch unläugbar auch die Realität der Gerechtigkeiten gehört, eben so dringend gefühlt? Hat nicht Oestreich die Radicirung der Gewerbe, durch ein allgemeines Gesetz aufgehoben. *)

Und um sich zu überzeugen, wie sehr auch Preussen diesen Gegenstand sich angelegen seyn läßt, und welche Grundsätze dort hierüber herrschend sind, braucht man nur in Bensens Materialien zur Polizey-Kameral- und Finanz-Praxis I. B. 3tes Heft, und in dem vorne angezogenem Werke: Das Interesse des Men-

*) Polizey-Fama 1802. St. 98.

Menschen und Bürgers den §. 36 ff. nachzulesen. Man spricht überall den Realgerechtigkeiten das Urtheil, und sucht alle Mittel, worunter das der Errichtung von Amortizations = Kassen das vorzüglichste scheint, auf, diesen Auswuchs der Gewerbs = Verfassung, ohne Rechtsverletzung, auf die beste Art wieder verschwinden zu machen. *)

Wo=

---

*) Für das Fürstenthum Bamberg ist durch ein höchstes Reskript vom 13. Nov. 1803 verordnet:

I. Nie darf eine Real = Gerechtigkeit mehr verliehen werden:

II. Wo Gewerbs = Rechte auf Häuser verliehen sind, berechtiget nicht mehr der Besiz eines solchen Hauses, sondern die Verleihung des Meisterrechtes zur Ausübung des Gewerbes.

Bei Ertheilung von Gerechtigkeiten soll neben der vorzüglichen Berücksichtigung der Eigenschaften des Subjekts darauf das Augenmerk gewendet werden, daß ein richtiges Ebenmaaß zwischen dem aus der Bevölkerung entstehenden Bedürfnisse der Konsumenten und den produktiven Kräften der Handwerker beobachtet werde; damit erstere keinen Grund über Monopolismus sich zu beschweren erhalten, und leztere we=

gen

Woher anders soll eine so allgemeine Einhelligkeit des Urtheils kommen können, als von einer eben so allgemeinen und übereinstimmenden Erfahrung ihres schädlichen Einflußes auf das ganze National = Industrie = Wesen?

Mit welchem Rechte kann man daher eine Klage gegen unsere Regierung erheben, wenn sie bloß bei der

---

gen Mangel an hinlänglicher Arbeit von Nahrungs-Sorgen gesichert werden.

III. Nie darf ein Meisterrecht verkauft oder verpfändet werden.

IV. Gerechtigkeiten, welche mit Bewilligung der Regierung erkauft worden, sollen redimirt werden. Zu dem Ende soll jeder neue Meister, dem eine Gerechtigkeit verliehen wird, 10 fl. entrichten, um einen Fond zu bilden, aus welchem die auf erlaubte Weise erkauften Meisterrechte allmählig abgelößt werden sollen.

V. Ist durch diese Redimirung das Zunftwesen von allen Banden frei, so hört diese Gabe auf, und alle Meisterrechte sind bloß persönlich.

Fränkisches Regierungs = Blatt v. 1803. Stück 51.

der Ertheilung neuer Gewerbs = Befugnisse, wozu sie von oberster Polizey wegen unwidersprechlich berechtiget seyn und bleiben muß, nicht ferner den alten verderblichen Grundsätzen der Gewerbs = Radizirung folgt. Sie würde vielmehr ihre Pflichten gegen die Gesammtheit verletzen, wenn sie anders handelte.

Möchten doch unsere Bürger das System der Regierung zugleich zu dem ihrigen machen; möchten auch sie der Geschicklichkeit das oberste Entscheidungsrecht in der Ertheilung der Gewerbs = Befugnisse zuerkennen, und eben darum theils selbst ihren Gewerbsfleiß noch mehr zu erhöhen streben, um die Gerechtigkeit, welche sie durch Erbschaft oder Zession an sich gebracht, auch noch auf den festern, natürlichen Grund der ausgezeichneten Geschicklichkeit zurückzuführen, theils auch ihren Söhnen jene vollkommene Ausbildung in dem erwählten Gewerbszweige zu verschaffen sich bemühen, als ob sie bloß durch ihre Geschicklichkeit, ohne Rücksicht auf Erbrecht, ihr künftiges Unterkommen verdienen müßten! Die Folge hievon würde seyn, daß der Sohn, auch ohne Erblichkeit der Gerechtigkeiten, durch das Recht der Geschicklichkeit und des Vorzuges an bereiten Mitteln, an die Stelle seines Vaters kommen würde; übrigens aber weder Vater noch Sohn von neu ertheilten Konzessionen etwas zu befürchten hätten; indem sie es mit den Neulingen auch in Betref der Geschicklichkeit aufneh=

nehmen könnten, also die Reihe des Verfalls, wenn doch die Zahl der Berechtigten zu groß werden sollte, immer eher jene Neulinge treffen müßte, da sie gegen dieselben alle Vortheile der längeren Gewerbsübung an einem Orte, des schon erworbenen Kredits und der bereiten Anrichtung für sich hätten.

Und so wäre auch ihr Privat-Interesse wieder mit dem allgemeinen vereiniget, das Monopol wieder in das Geleis der guten Ordnung gebracht, der geschickte Arbeiter in seinem Erwerbe gesichert, das Publikum am besten bedient, und aller weitere Streit gehoben.

Raths-Entschluß

und

Vergleich.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ein gesamter Stadt = Magistrat dieser churfürstl. Haupt = und Residenzstadt München hat ser wohl eingesehen, das die Eintracht eine deren jenigen Grund=Stüzen seye, worauf die Erfüllung deren für den Gnådigsten Landts = Herrn, für die anvertraute Burgerschafft, und für die selbsterhaltung hegenden Pflichten beruhet. In diesem Betracht hat derselbe die Behebung jener Mißhelligkeiten, welche biß anhero durch verschiedene Gnädigste Resoluta, und Verståndnissen beygeleget worden, und welche seiner Zeit mit gegenwårtigen Entschluß, und Vergleich in ein Libell zur Wissenschaft der Nachvolge zu vereinbahren kommen. Se. Churfürstl. Durchl. ꝛc. und von Höchst Deroselben zu dem Ende ernannt hohen Commission unter=

thänigst und unterthänig zu verdanken. In eben diesen Betracht aber auch hat ernannter Stadt-Magistrat jene Gelegenheit mit Ehrfurcht, und Freuden ergrieffen, da von hochgedachter Commission der 2te Abschnitt von denen so betitelten Betrangnissen der Burgerschafft ins besondere dem gesamten Stadt-Magistrat zu dem Ende in Gnaden zuegestellet worden, daß selbe durch einen zeitlichen Amts-Burgermeister bey gesamt Inn- und äusseren Rath vor- und mitls gütlicher Verständniß beygeleget werden solle.

Man hat dahero nicht unterlassen ein solches zubewerkstelligen, worüber in verschiedenen Raths-Sessionen diese Puncten, und so betitelte Beschwerden, Nachdeme selbe schon zuvor jed Inn- und äussere Rath der vorläufigen Einsicht, und Ueberlegungs-Willen durchgangen hat, 1) in reife Berathschlagung gezogen, sohin, soviel den Inn- und äusseren Rath unter sich selbsten, und dessen Verfassung anbetrüfft nachfolgenden Vest, und unzerbrichlichen Vergleich abgeschlossen; soviel aber die untergebene Burgerschafft ange-

---

1) Raths-Proth. vom 6. Sept. 1769.

gehet, nachstehender Raths= Entschluß abgefasset worden.

Mann hat dahero mit vereinbahrten Verlangen zur Einverständniß mit übergehung der Frage Ratione Mandati, aut Litis Consortii, 2) mit Pflicht-vollen eüfer für das beste der anvertrauten Burgerschafft die so betitelten Betrangnissen in der jenigen Ordtnung hergenommen, wie solche übergeben worden seynd.

Die Erste Beschwerde.

„§. 3. gehet dahin, das noch immer unentscheiden „gelassen worden seye, obe die bürgerl. Gerechtigkeiten „ten ein Reale oder Gratiale, und in wieweit sie in „dieser Art erblich seyen?“

Gleichwie nun über diesen Gegenstand bereits unterm 13. April. A. 1768 ein Protocoll abgehalten, dieses aber gegenwärtig noch mehrers zu erläutern nothwendig befunden worden;

Als ergehet der Vereinigte Entschluß sowohl nach maaß ersagten Prothocollen, als gegenwärtig gepflogener

2) Raths = Proth. vom 13. Nov. 1769.

ner Erläuterungen 3) über den Punct der bürgerl. Gerechtigkeiten dahin, daß A) keiner Wittib und Kindern, dann kinds-kindern, sohin keinem in auf, oder absteigender Linie eine Gerechtigkeit (ausser selbe wäre blos eine Gnaden-Gerechtigkeit, oder auf einer Persohn Leibs-Lebenslang verliehen) die Gerechtigkeit benommen werden könne, insofern die Wittib und Kinder, ein Zunffts, oder Handwerchs tüchtiges Subjectum seyen. 4) im Fahl aber in auf, oder absteigender Linie eine Gerichtigkeit auf ein Zunfft, oder Handwerchs Untüchtiges Subjectum fallete, so wäre ein solches jedannoch befuegt, die demme angefallene Gerechtigkeit an ein anderes Zunfts, oder Handtwerchs Tüchtiges Subjectum jedoch inner den von dem Stadt-Magistrat zu präfigirenden Termin, und hierüber erfolgenden Raths-Consens zu cediren, Vnd die Cessions-Gelter an sich zubringen, im Fall aber eine Wittib, und Eheleiblich, oder Stiefkind, miteinander vm die Gerechtigkeit concurriren, so solle der Wittib vor denen eheleiblich, oder Stiefkindern deren verstorbnen Ehemanns würklich exercieren-

3) Raths-Proth. den 13. Nov. 1769.

4) Commissions-Proth. von 13. Apr. 1768.

rende Gerechtigkeiten Gebühren, so, fern anderst keine andere Heuraths, oder andere Pacta hierüber vorhanden sind. 5) B) solle jedem Burger fürohin das Recht gebühren seine unter, was jmmer für einen Titl an sich gebrachte Gerechtigkeit (ausser denen obverstandenen blossen Gnaden, oder Personal-Gerechtigkeiten, welche ohnehin mit der Persohn erlöschen) weiters an ein Handwerch, oder Zunft-Tüchtiges Subjectum jedoch mit Stadt-Magistrats-Consens zu cedieren. 6) C) soviel die seithen Verwandte betrift, hat man entschlossen, daß die Gerechtigkeiten denen seithen Verwandten bis auf den 2ten Grad inclusive: und zwar wie der 2te Grad in Canon. Rechten genommen, und verstanden würdet, nemlichen bis auf Geschwistrigt-Kinder nicht benommen werden können, sofern anderst ein solcher seithen Verwandter ein Zunfts, oder Handwerchs-Tüchtiges Subjectum seye, als ausser dessen derselbe nicht befuegt seyn solle, solche an sich zubringen, oder gar weiters zu veräussern. 7)

---

5) Raths-Proth. vom 13. Nov. 1769.

6) Commissions-Proth. den 13. Apr. 1768.

7) Commissions-Proth. den 13. Apr. 1768.

Der Unterschied aber zwischen Wittiben, und denen in auf, oder absteigender Linie, eines, dann denen seithen Verwandten anderen Theils bestehet in deme, daß erstere ausser denen gewöhnlichen Burger=Rechten, und Ristgeldern für die ihnen angefahlne Gerechtigkeit nichts, die seithen Verwandte aber, und zwar die Inn=Länder 5 fl. von Hundert, die Ausländer aber 10 fl. von Hundert nach dem Wert der Gerechtigkeit nebst denen gewöhnlichen Burger=Rechten, vnd Ristgeldern zur Stadt=Kammer zuentrichten haben. Unter denen Innländern werden verstanden all jene, so hier, oder anderwerts in denen Churlanden zu Bayrn gebohren seynd, und alle hiesige Burger, sie mögen in, oder ausser Landts gebohren sein. All übrige werden für Aus=Länder geachtet. 8) D) auf die Meisters=Söhne, und Töchter hat Man auch den behörigen Bedacht genommen, und denenselben das Recht eingeräumet die erledigte Gerechtigkeiten vorzüglich, sofern Man von seiten des Magistrats keine andere erhebliche Umstände pro Dispensatione vorhanden zusein befindet, und vor einen Frembden an sich zubringen, sofern selbe an=

8) Raths=Proth. vom 13. Nov. 1769.

anderst nicht nur Zunfts, und Handtwerchs Tüchtig, sondern auch nebst ordentlich vollbrachter Lehr 3 Jahr gewandert, sohin genugsam geschickt, und fähig seyen, welches auch von denen Wittiben, und Meisters = Töchtern zu verstehen, als welche jederzeit solch taugliche Subjekta in Vorschlag zubringen hätten, damit Man nit sowohl bemüssigt, als in diesen Fahl befuegt wäre, selbe zu Cedirung deren Gerechtigkeiten anzuhalten, wie dann überhaupts beschlossen worden, keinen Burger mehr an, und aufzunehmen, ehevor Er nicht seine gangbahre, und für gut erkennte Meister = Stücke vorgewiesen habe. 9)

Damit nun diese Verordtnung in vim legis municipalis gelte, müssen Sr. Churfürstl. Durchl. um die austricklich gnädigste Beståttigung Unterthänigst erbethen werden.

Die Zweite Beschwerde.

§. 4. et 5. zihlete auf eine Anlehens = Kassa für die Burgerschafft, sohin auch auf die Art, und Weis ab, womit der Burgerschafft, und zwar unter andern gegen

gen

---

9) Commissions = Proth. vom 13. Apr. 1768.

gen Verpfändung deren Gerechtigkeiten Geld vorgeschossen werden solte.

Ein so wichtiger Gegenstand, alſ die blühende Nahrung der Burgerschafft für die Berathschlagungen eines Stadt-Magistrats sein will, so hat Man doch diesen Vorschlag denen kräfften desselben, und überhaupts Leyder als unthunlich ansehen, und dahero leediglich auf den Entschluß verfallen müssen, daſ einem Handwerchs-Mann, nicht aber einem jedem, sondern Leediglich jenem, welche solche Fabricata produciren, so das Commercium näher angehen, und deren Fleiß Leediglich durch den Mangl des Gelts erstickt wird, oder auch einen solch gesamten Handwerch von einer vermöglicheren milden Stiftung gegen sicherheit, jedoch jedesmallen mit ausnahm deren Gerechtigkeits-Verpfändungen mit vorläufig gnädigst geistlichen Raths-Consens ein Anlehen vorgeschossen werden könne. 10)

Die Dritte Beschwerde.

§. 6. handlet von der wüllkürlichen Macht des Stadt-Ober Richter-Amts in Verleichung deren Toleranzen.

Ein

---

10) Rath-Proth. vom 13. Nov. 1769.

Ein gesamter Stadt-Magistrat muß leider den täglichen Anwachs jener Persohnen, und Nahrungs-Arthen ansehen, welche dem Burger vnd an sich selbst nur allein daurhafften Nahrungs-Stand den grösten Abbruch thuen, und schwächen, worunter die viele Bierzäpflereyen, und andere von verschiedenen hohen Instanzien ertheillende Concessiones einen vorzüglichen Blatz behaupten.

Obwohlen man nun disffalls dem Stadt-Ober-Richter-Amt das wenigiste zu Last legen können, so hat Man doch entschlossen, hierinfahls in Regulierung deren Toleranz-Verleihungen voraus zu gehen, und sich dahin zuverstehen, daſ nemlichen über das Begehren derenjenigen Partheyen, welche Toleranzmässig seynd, von dem Stadt-Ober Richter-Amt bey gesamten Stadt-Rath proponiert, sodann nach beschehener Raths-Bewilligung die Licenz, oder Toleranz beim Stadt-Ober-Richter-Amt ertheilet, und ausgefertiget, sohin allda der vorhin übliche Tax erhoben werden solle. Es erfordert aber die höchste Nothwendigkeit, daſ von Seithen Gnädigster Landtes-Herrschafft bey Höchst Dero untergebenen Collegiis und hohen Instanzien denen Hof-Licenzen ein Einhalt erzeiget, nicht minder we-

gen

gen der Au, und Haydhausen ein Regulativum gemacht, sohin dem schädlichen Anwachs, wordurch nur zu schaden Gnädigster Landts-Herrschaft selbst, vnd zu schwächung der Landts-Kräfften der wahre, und solide Nahrungs-Stand entkräfftet, und abgezöhret würd, ernstlich entgegen gegangen, und zu dem Ende, wie in all anderen Puncten, als auch sonderheitlich über diesen Gegenstand ein Unterthänigster Bericht zur höchsten Stelle erstattet werde. 11)

Damit aber auch ins künfftige sich beym Stadt-Magistrat und Stadt-Ober-Richter-Amt keine Irrungen so leicht über die Frage ergeben mögen, welche Partheyen mit dem bürgerl. Beysitz, oder mit Toleranzen versehen werden sollen, so ist beschlossen worden, daß all die jenige, so nur bodenzinsige Gemächer haben, weiters die Tagwercher, Schrannenknecht, Läudtknecht, Holzhacker, Kraut-Leuthe, Tobacc-Reiber, Leichen-Laquai, Strohschneider, Naderinen, Bräuhelfer, Maurer, vnd Zimmerleuthe, dann Wäscher (ausser diese hätten eine aigene Behausung in Burgfried, oder über 300 fl. Vermögen) Melberhelfer, Müllhelfer, und

Müll-

11) Raths-Proth. vom 14. Nov. 1769.

Müllzurichter, Bäckenhelfer, Gartner = Gesellen, welche nur Gärten in der Stift, oder sonst beständige Gärten zu arbeiten haben, Milch = Männer, weisse Bier = Stifter Essigsieder, Kartenmachers = Tagwercher, Hammerschmiedgesellen, Pothen, und Lehen = Rösslerknechte rc. sollen mit Toleranzen, jedoch mit Raths = Bewilligung, und gegen nachfolgende Conditionen versehen werden, dasselbe 1mo. wenigst über 50 fl. Vermögen haben, 2do. daß selbe ein Attestation ihrer sichern Arbeit beybringen müssen. 12)

Die Vierte Beschwerde.

§. 8. Will die Unmässigkeit deren Burger = Rechten beschuldigen, die Nothwendigkeit deren sachen hat erfordert, jene 6 Verzeichnissen einzusechen, was ein angehender Burger

1mo. einem Zeitlichen Amts = Burger = Meister,

2do. zur Stadt = Kammer, 3tio. zum Hochzeitamt,

4to. dem Stadthaupt = Mann, und Stadt = Lieutenant,

5to. denen Procuratoribus, und

6to. dem Rath = Diener, Stadt = Söldneren, Amtleuthen und Ehrts. Dienern zu verreichen habe. Man hat

12) Raths = Concl. vom 12. Dezbr. 1769.

hat zwar diese Verreichnissen in Hauptwerch nit für über mässig angesehen, jedoch befunden, daß die Classen der Burgerschafft in denen verschiedenen Specificationen, auch ungleich abgetheillet worden, und dahero beschlossen, daß die Classen der Burgerschafft durchgehents gleich ab- und überhaupts in 4 Theill Nemlich in die Erste, Mittere, geringere und geringste, und nicht der Qualitet, sondern den muthmaßlichen Vermögens-Stand nach von der Stadt-Kammer, vnd Hochzeit-Amt ausgetheillet werden sollen. 13) nach dieser vierfachen Abtheilung, und hiernach vierfach entworffenen Tax soll jedem orts die Gebühr genommen, und damit jeder ersechen möge, was Er zu entrichten habe, sollen diese Specificationen in ein Tabell gebracht, und diese öffentlich auf den Rathhauß affigiert werden, nicht weniger seynd jed angehenden Burger nur zwey Schein zuezustellen, nemlichen bey der Stadt-Kammer vm die entrichtete Burger-Recht, und Rißtgelter, dann beym Hochzeit-Amt vm alles übrige, welch alles aber in diesem Schein austrücklich zu specificiren ist. Damit nun bestimmet werde, was jeden

Orts

---

13) Raths-Proth. v. 16. Nov. und 12. Dezbr. A. 1769.

Orts von einem zeitlichen Amts-Burger Meister ein angehender Burger, und zwar von der ersten Claß 3 fl. von der zweiten 2 fl. von der dritten 1 fl. und von der Vierten nichts zuentrichten habe.

Zur Stadt-Kammer bezahlet ad 2dum ein angehender Burger, so kein hiesiger Burgers-Sohne ist, zum Burger-Recht von seinen Vermögen 5 pro Cento: dann sonderbahr Ristgeld $2\frac{1}{2}$ pro Cto. im Fall sich aber angesechener Frembder Mann hier zum Burger wolte aufnehmen, sich hingegen durch die Burger-Recht, und Ristgelter abschrecken lassen, hätte die Stadt-Kammer von selbsten die erforderliche Milderung zugebrauchen.

Ein hiesiger Burgers-Sohne hat für die Burger-Rechte gar nichts, sondern leediglich das Ristgeldt von seinen Vermögen à $2\frac{1}{2}$ pro Cto. zubezahlen, dahingegen hat eine angehende Burgerin, welche zugleich eine hiesige Burgers-Tochter ist, gar nichts, und eine Frembde $2\frac{1}{2}$ pro Cto. von ihren Vermögen zu entrichten. Für Verfertigung des Burger-Zetls zahlet man dem Stadt-Kammer-Schreiber 20 kr. der Stadt-Kammerknecht aber genüsset von jed angehen-

den

den Burger 30 kr. dann von einen burgerlichen Beysitzer 15 kr. der Steuer-Diener aber empfangt von einen Burger 1. Claß 30 kr. von denen übrigen allen 15 kr. belangend nun die Meister-Recht, so hat ein angehender Burger disffalls ebensoviel, als was vermög deren Säz, und Ordnungen zu deren Laaden entrichtet wird, zur Stadt-Kammer ebenfalls zuentrichten, ausser, daß ein hiesiger Burgers-Sohne nur die Helfte zubezahlen hat.

Zum Hochzeit-Amt zahlet ein angehender Burger von der ersten Klaß, und zwar denen Commissiariis 5 fl., dem Hochzeits-Amts-Procuratori 1 fl. 40 kr. die 2te Claß denen Commissariis 3 fl. dem Procuratori 1 fl. die 3te Claß denen Commissariis 2 fl. dem Procuratori 40 kr. die 4te denen Commissariis 1 fl. 30 kr. dem Procuratori 30 kr. Endlich die kleine Burger, oder burgerl. Beysizer denen Commissariis 45 kr. dem Procuratori 15 kr. wie dann sammentliche Wittiben, welche sich wiederholter verheurathen, und deren Eheweiber Vermögen beym Hochzeits-Amt anzugeben haben, nach Maaß deren Claßen die Helfte dieses ansazes zuentrichten haben. Man hat auch nit unterlassen, das Hochzeit-Amt mit der behö-

rigen Instruction zu versechen. Dahero von demselben abgeforderter massen 3 Instructions-Entwürfe übergeben, diese aber besagten Amt zu dem Ende wiederummen zurückgestellet worden, damit aus diesen 3en entwürfen eine Vollständige Instruction verfasset, und sodann der weiteren Ratifications-willen übergeben werde. 14.)

Ad 4tum zahlet Jed angehender Burger und Beysizer dem Stadt-Haupt-Mann, selber möge unter burgerl. Infanterie kommen, oder nicht 30 kr., dem Stadt-Lieutenant aber 1 fl. 30 kr. und sonderbahr zum Exerciergeld 30 kr. Ein burgerl. Beysizer aber nur 45 kr., der ober Tampour genüsset von jed aufgenommenen Burger 15 kr., von einen Beysizer aber 12 kr. und sonderbahr von jeden wegen des Gewöhrs 6 kr., desgleichen der Stadthaus Pfleger 6 kr. und der Zeughäusler auch 6 kr.

Ad 5tum genüssen die Procuratores für die Vorführung von einen Burger erster Claß 1 fl. 30 kr.: der 2ten 1 fl: der 3ten 30 kr. und der lezten 15 kr.

---

14) Raths-proth. vom 12. Dezbr. 1759.

Ad 6tum gebühret dem Rath-Diener von erster Claß 2 fl. von der 2ten 1 fl. von der 3ten 30 kr. und von der 4ten 20 kr., was nun dem Rath-Diener von einem angehenden Burger alleinig, eben soviel gebühret denen 4 Stadt-Söldtneren miteinander, und wiederummen ebensoviel denen 8 Köpfen nemlich denen 4 Amt-Leuthen, und 4 Ohrts-Diennern auch miteinander. Womit man nun diese Verreichnissen in eine Genugsame Ordnung gebracht zuhaben erachtet hat. 15)

Die Fünfte Beschwerde.

§. 9. handlet von der Beschrenkung des Häuser-Ankaufs. Nach denen für, und wieder vorgekommenen Ueberlegungen hat Man das thunlichste zusein erachtet an die Grundbuchs-Deputation eine solche Resolution zuerleedigen, daß über 2. dritl des Hauswerts keine Ewiggelt-Capitalia auf die Häuser aufgenommen werden dörfen, und wann dergleichen Hauß-Käufere beym Grund-Buch vorkommen, welche eine sehr geringe kaufs-angaab bestreitten können, oder Vorwurfs verdor-

15) alles kraft Raths-Proth. und Beylagen vom 16. Nov. 1769.

derbene Leut sind, der Kauf nicht zugelassen, sondern vorhero bey Rath proponirt werden solle. Man heget das Unterthänigste Zuetrauen, daſ dieser Vorsaz höchster Orthen werde beangnehmet, und hiedurch denen oft muthwilligen Appellationen solcher Käuferen der Weeg abgeschnitten werden. 16)

Die Absönderung des Buß-Amts von dem Stadt-Ober-Richter-Amt, welche in der 6ten Beschwerde §. 10. vorkommet, ist dahin einhellig geschlichtet worden, daſ der Stadt-Ober Richter noch ferners Buß-Amts Ober-Commissarius verbleiben könne, und solle, jedoch wäre das Buß-Amt besonders zuhalten, mit denen benöthigten Commissarien zubesezen, alles, was dahin gehörig, allda abzuhandlen, wochentlich ein, wo nicht, zweymal Sessiones zuhalten, und überhaupts die Vorschläge eines Buß-Amts Instructions-Entwurfs zu besserer Herstellung des Buß-Amts von dem dermahligen Stadt-Ober Richter, und Buß-Amts Ober Commißario demnächstens der Ratifications-willen zu übergeben. 17)

16) Raths-Proth. vom 14. Nov. 1769.

17) Raths-Proth. vom 29 Nov. 1769.

Die willkürliche Inventurs, Heurath Briefs-Commißions, so andere Ehrts-Taxen waren §. 11. der Gegenstand der 7ten Beschwerde. Die bey der Stadt vorhandene Tax. Ordnung aber hat den Ungrund dieser Willkürlichkeit dargethan, Man hat also diese Tax-Ordnung genau durchgangen, und dieselbe nach diesen Vorgang in jener Maaß beståttiget, wie solche in Lit. A. in der Beylaage sub Lit. A anlieget.

eben diese solle also ins Reine gebracht, und auf der Commißions-Stuben ofentlich aufgehånget werden. Die Inventurn in sonderheit betr. ist der Entschluß dahin ergangen, daſ die disſfallsige Expensaria specificierter denen Partheyen behåndiget, auch in Fåhlen, wo ungewiese Activ-Schulden vorhanden, in anrechnung des Vermögens, wie schon biſ anhero beschechen, eine Milderung gebraucht werden solle.

Die Comißionen, und anzahl deren Commißarien respee Aſſeſſorn in Ansehung des Stadt-Ehrts hat Man für unthunlich befunden, diese anzahl allda zuvermindern; in Ansehung deren Raths-Commißionen aber hat Man folgendes Normale hierüber beliebt. daſ gemåſſ voriger obſervanz nebſt einen Conſulenten (wo

sol-

solcher erforderlich) in geringern Fählen nur ein Commißarius, und zwar von äusseren Rath, in wichtigern Fählen aber nebst einen Consulenten zwey äussere Räthe pro Commissariis ernennet werden sollen.

Da aber das Ober Vormundtschaft=Amt ad Commissionem beyzuziehen für nothwendig befunden würdet, wäre das Commißions=Deputat nur für einen Ober=Vormundschaftsamts Commißarium anzusezen. Es giebt aber auch Fähl, wo ein Innerer Rath, als Commißarius mit ernennet werden muß, da es nemlichen die sache eines äusseren Raths betrift, oder da Ein Innerer Rath sonderbahr pro Commissario erbethen würdet. Ersten Falls solle nebst einen Consulenten, und einen Inneren Rath ein äusserer Rath, lezten Falls aber nebst obigen 2 äussere Räthe ernennet werden, und das Deputat zu beziechen haben. Es stehet annebens einem jeden Inneren Rath frey, da Er sich in Praxi bewandert machen will, solchen Commißionen jedoch ohnentgeltlich denen Partheyen bey zuwohnen.

Die Heuraths=Brief sind auch wie vorhin in der Stadt=Schreiberey zuerrichten, und der Tax nach der Churbayr. Tax=Ordnung einzubringen, sofern aber die

Partheyen zu aufsetzung und Entwerffung deren Heu-raths-Briefen selbsten einen Procuratorem gebrauchen wolten, hätten selbe diese gleichwohlen sonderbahr nach untstehenden Tax-Entwurf zu bezahlen. 18)

Die mit voriger in Verwandtschafft stehente achte Beschwerde §. 12. in Betref der Procurators-Taxen (massen man wegen dem Prothocolichten, und Hoch-zeit-Amts Procurator bereits das behörige verordnet hat) ist Folgendermassen entschieden worden. Die Heu-raths-Briefe neml. A. seye zwar Niemand schuldig bey denen Precuratoren auffsezen zulassen, als in wel-chem Fahl denenselben allein das in der Tax-Ord-nung entworfene Zeugen-geld gebühret, da aber jemand einen Heuraths-Brief durch einen Procuratorem will entwerffen lassen, so haben selbe von einem Heuraths Brief ab 1000 fl., Heurath-Gut, oder darüber zufor-deren 5 fl., bey einem mitleren ab 500 fl bis 1000 fl. Heurath-Gut 2 fl. 30 kr., und endlich bey denen geringeren 1 fl. 30 kr. derjenige Procurator aber, so einen solchen Heuraths-Brief verfertiget, hat kein Zeu-

---

18) Raths-Proth. vom 29. Nov. 1769.

Zeugen-Geld zuforderu sondern muß die Zeugschafft ohnentgeldlich leisten. B.

Gebühret denen Procuratorn bei denen Proceß-Schriften ab jedem Bogen 1 fl. und zu einem Commißions-Deputat 1 fl. 30 kr, jedoch mit der Bedingniß, daß sie die arme Partheyen bei denen Commißionen unentgelt zu vertreten haben. C. bey denen Inventurn ist gedachten Procuratorn von einem Vermögen ad 12000 fl. oder darüber der 4te Theill desjenigen bewilliget worden, was Ein Zeitlicher Stadt-Syndicus von einer sölchen Verlassenschafft an Sportln genüsset. Also, daß, wann des Stadt-Syndici Betrag z. E. 200 fl. betraget, deren Procuratoren Gebühr 50 fl. abwirft.

Bei einen Vermögen aber von 4000 fl. und darüber biß 12000 fl. haben die Procuratores den 3ten Theill dessen, was die Syndicats-Sportln auf machen, zufordern, und endlichen bey Einer Verlassenschafft unter 4000 fl. die Halb-scheid, jedoch mit der ebenfallgen Bedingniß, daß sie für die Verlassenschaffts-Verhandlungen und Verträge kein sonderbahres Commißions-Deputat zubegehren haben, ausser die Verlassenschaft wurde zu einen Proceß erwachsen,

als in welchem Fall selbe die wehrenden Proceß anwachsende Commißions-Deputata, sofern sie die Partheyen dabei vertretten, sonderbahr zufordern haben.

Uebrigens seye Man auch demjenigen Procuratori ein Inventurs-Deputat zugeben nicht schuldig, der denen Inventurn nicht fleissig beywohnet, und ohne erhebliche Ursache, so er dem Stadt-Unter Richter zu eröfnen hat, ausbleibet. D. ist bey Vorführung deren Vormunderen von denen Procuratorn die schon beliebte 4fache Abtheillung der Burgerschafft vor Augen zunemmen, und in dieser Maaß von der besten Claß zu nemmen 1 fl., von der miteren 30 kr, bey denen geringern 15 kr. und bey der geringsten gar nichts, welche Gebühr aber jederzeit erst nach abgehaltener Commißion erhollet werden kann.

Endlichen würdet denen Stadt-Raths Procuratorn zu guten, und deren besseren Unterhalt eingeraumet, daß in Fählen, wo es kein würklicher Proceß ist, keine andere Schriften bey Rath, als die von Procuratorn unterzeichnet seynd, angenommen werden sollen, derentwillen auch die benöthigte Ausfertigung in dem Burger-Meister-Amts-Callier einzulegen, und den

Rath-

Rath=Diener der erforderliche Auftrag zuzustellen ist. 19)

Die Neunte Beschwerde §. 13. hat Man mit deme genugsam entschieden zuseyn erachtet, wann in Verleichung der Stadtdiensten auf verdienstliche Burger, und deren Kinder eben sowohl, als auf die verdienstliche Ehehalten deren Inn, und äusseren Räthen der Bedacht genommen werden solle. Zu Behebung aller weiterer Besorglichkeiten hat Man weiters beschlossen, daß bey Erledigung eines Stadt=Dienstes ohne Verzug Rath gehalten, dieser bey Straff angesaget, und hierinnen per schedulas votirt werden solle. 20)

Die Zechende Beschwerde §. 14. hanget von besserer Herstellung deß Buß=Amts ab, daß also mit übergehung dieser zur lezten Beschwerde §. 15. über das Privilegium de non appellando zwischen Eltern und Kindern geschritten, und dieselbe in genaue Ueberlegung gezochen worden ist.

Die Frage, ob die Appellationen mehr nuzen oder schaden denen Partheyen verursachen, ist noch sehr

---

19) Raths=Proth. vom 12. Dezemb. 1769.

20) Raths=Proth. vom 5. Dezemb. 1769.

sehr Unentscwieden, es mag nun Eltern, oder Kinder betreffen, so ist es vm eine burgerliche Parthey zuthun, und eine hievon würdet allzeit wünschen, daß es keine Appellation gebe, und eine Parthey würdet ungeachtet aller Appellations = Instanzien allzeit glauben, daß ihr hart, oder unrecht geschehen seye. Man hat also denjenigen Zuestand deren Unterthanen, wo die Streitt am seltnesten, die Appellationen aber am wenigsten seynd, für den glücklichsten angesehen, und die sach bey dem Privilegio an H. Aegidien = Tag A. 1500 durchgehents belassen. 21)

Und wie nun mit diesen Entschluß, Respec. Vergleich sammentliche Rathsglieder, jedoch nach Ausweiß deren allegirten Raths = Protocolln verstanden gewesen.

Als ist dieser von jeden aigenhändig unterschrieben, und beschlossen worden, Sr. Churfürstl. Durchl. ꝛc. den gnädigsten Landts = Herrn vm die gnädigste Ratification, wie überhaupts, also auch bei denen verschiedenen schon angezochenen Puncten insonderheit unterthänigst = gehorsamst zubitten.

---

21) Raths = Proth. vom 9. Dezemb. 1769.

Beylagen.

Informatio

In welcher Maas beir Churf. Haupt= und Residenzstadt München von den neu aufzunehmenden Bürger= und Bürgerinnen auch bürgerlichen Beisitzern nach der uralten Observanz die Bürgerrechte, Rüst und Zunftgelder so andern Gebührnissen zu bezahlen gefordert werden.

Ertheilt im Jahre 1791.

Wenn ein iesiger Bürgers=Sohn als Bürger, oder eine Bürgers=Tochter als Bürgerin aufgenommen wird, so hat eines= wie das andere zum Bürgerrecht (weil sie dessen ohnehin schon fähig sind) nichts zu bezahlen.

Wohl aber ist ein als Bürger aufgenommen werdender Bürgers=Sohn zum sogenannten Rüstgeld ab

ab seinem habenden Vermögen oder Heurathgut $2\frac{1}{2}$ pro Cto. zu entrichten schuldig, und da er eine ordentlich Gerechtigkeit oder Gewerb antritt, so liegt ihme auch ob, zur Zunft= oder Meisterrechtsgebühr dasjenige zu erlegen, welches in der anliegend alphabetischen Instruction deshalben bestimmt ist.

In jenem Fall entgegen, wenn eine fremde Manns=Person zum Bürger aufgenommen wird, hat selbe nach dessen Vermögen= oder Heurathgut als ein Bürgerrecht 5 pro Cto., und nebenbei zum Rüstgeld so, wie ein hiesiger Bürgers=Sohn $2\frac{1}{2}$ pro Cto. auch über das zum Zunft= oder Meisterrecht die in oballegirter Instruction enthaltene Gebühr= ferner das einem zeitlichen Stadtkammerschreiber zuständig sogenannte Scheingeld pr. 20 kr., endlich für den Stadtkammer= und Steuerdiener die herkommliche Gebühr zu bezahlen.

NB. dieser zween leztern ihre Gebühr ist ungleich, und in drey Klassen eingetheilt, Sie bekommen nämlich von den erstern oder beträchlichsten Bürgern miteinander 1 fl. 30 kr, von den mittern derlei 1 fl und von den minder bemittelten — 45 kr. Eine fremde Weibsperson, die als hiesige Bürgerin aufgenommen

wird,

wird, muß ab ihrem Vermögen oder Heurathgut $2\frac{1}{2}$ pro Cto. entrichten.

Erlangt aber eine solche das Bürgerrecht, sonderbar oder einzeln, und nicht mit ihrem künftigen Ehemann zugleich, dann hat sie auch das obgesagte Scheingeld, dann des Stadtkammer- und Stadtsteuerdieners-Gebühr abzuführen.

Wenn etwa der Fall eintritt, daß ein neu angehender Bürger gar kein Vermögen hat, so wird die einthuende Gerechtigkeit ihren Werth nach zu Geld angeschlagen, und hiernach das Burgerrecht und Rüstgeld berechnet.

Belangend nun den bürgerl. Beisitz, so hat ein solches Ehepaar, welches an Vermögen oder Heurathgut über 500 fl. zusammen bringt, zur Besitzers Gebühr 36 fl, — diejenigen aber deren Vermögen unter 500 fl. bestehet, haben nur 18 fl zu bezahlen.

Annächst trift dieselben auch das Scheingeld pr. 20 kr; dann des Stadtkammer- und Steuerdienersgebühr pr — fl 30 kr. zu erlegen.

Das was übrigens von den aufnehmenden Bürgern und Bürgerinnen, auch bürgerlichen Beisitzern beim Stadthochzeitamt einzufodern erlaubt und bewilligt

ist,

ist, enthaltet eine hier vorhanden besondere Instruktion, welche auch in mehrere Klassen abgetheilt ist.

Wegen den Toleranten wird zu wissen noch angefügt, daß, wenn zwei ledige Personen die Verwilligung erhalten, sich als Maurer= Zimmerleute, Tagwerker= oder auf ein ander kündiges Metier zusammen verheurathen zu dürfen, so werden von ihnen gemeiniglich gefordert. Zur Toleranzgebühr

Zur Toleranzgebühr	12 fl.	51. kr.	—
Brautguldengeld ad fundum pauperum	2 fl.	—	
für einen zeitliche Stadtkämmerer	2 fl.	24 kr.	
und für den Stadtlieutenant	—	45 kr.	
Thut . .	18 fl.	—	

Ist aber aus zweyen zusammen heurathenden Personen eines verwittweten Standes, und vorhin schon tolerirt, so haben sie nur zu bezahlen zur halben Toleranzgebühr

zur halben Toleranzgebühr	6 fl.	25 kr.	2 pf
ad fundum pauperum	2 fl.	—	
für einen zeitlichen Stadtkammerer	1 fl.	12 kr.	—
und für den Stadtlieutenant	—	22 kr.	2 pf.
	10 fl.	— kr.	—

In=

Instruction

was ein jeder Meister oder Zunftgenoß an die Stadt München Kammer zu erlegen schuldig ist.

	Gerechtigkeiten			Keine Gerechtigkeit		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
A.						
Apoteker . . .	—	—	—	—	—	—
B.						
Bierbräuer . .	—	—	—	—	—	—
Barbirer . . .	4	—	—	8	—	—
Buchbinder . . .	3	—	—	6	—	—
Bildhauer . . .	5	42	6	11	25	5
Brandweinbrenner und Schenken. . . .	6	51	3	13	42	6
C. K.						
Krämer . . .	8	—	—	17	8	4
Kunstführer . .	4	—	—	8	34	2
Klingenschmid . .	3	—	—	3	—	—
Kistler . . .	4	34	2	9	8	4

	Gerechtigkeiten			Keine Gerechtigkeit		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Kornmesser . . .	11	25	5	11	25	5
Kirschner . . .	4	34	2	9	8	4
Kupferschmiede . .	—	—	—	—	—	—
Kaminkehrer . .	—	—	—	—	—	—
Koch . . .	3	25	5	6	51	3
Käßkäufler . . .	4	34	2	9	8	4
Kerzengüsser . .	5	—	—	5	—	—
Küchelbäcker . .	2	—	—	4	—	—
Weiters diese vermög der Sätze . . .	4	—	—	8	—	—
Kornkäufler . .	6	51	3	13	51	3
Knöpfmacher . .	5	42	6	11	25	5
Kudelwascher . .	6	51	3	13	42	6
Kammmacher. . .	2	17	1	4	34	2

D. T.

Taschner . . .	2	17	1	4	34	2
Drechsler . . .	3	25	5	6	51	3
Tuchhändler oder Tuchmännicher . . .	1	25	5	22	51	3

Tuch-

	Gerechtig- keiten			Keine Gerechtig- keit		
	fl.	kr.	hl.	fl	kr.	hl.
Tuchscheerer . . .	6	—	—	12	—	—
Tuchmacher . . .	6	—	—	25	—	—
E.						
Eisenkrämer . .	5	—	—	10	—	—
F.						
Fingerhüter . . .	4	—	—	6	—	—
Färber . . .	4	34	2	9	8	4
Flosleute . . .	3	25	5	6	51	3
Früchthändler . .	8	—	—	17	8	4
Fischer . . .	4	34	2	9	8	4
Feilenhauer. . .	4	34	2	9	8	4
G.						
Goldschmiede . .	14	—	—	28	—	—
Gschlachtgewandner .	6	—	—	25	—	—
Gstadler . . .	3	—	—	6	—	—
Gärtner . . .	—	—	—	—	—	—

	Gerechtigkeiten fl.	kr.	hl.	Keine Gerechtigkeit fl.	kr.	hl.
Glaser . . .	5	42	6	11	25	5
Gürtler . . .	2	17	1	4	34	2
Gschmeidmacher . .	4	34	2	9	8	4
Goldsticker . . .	5	42	6	11	25	2
H.						
Huterer . . .	4	34	2	9	8	4
Hufschmiede . .	6	—	—	12	—	—
Holzmesser	1	8	4	1	8	4
Weiters für die Maaß-Eisen . .	1	8	4	1	8	4
Handschuhmacher . .	4	34	2	9	8	4
Hafner . . .	4	34	2	9	8	4
Handelsleute . .	8	—	—	17	8	4
Haubenschmied . .	2	51	3	5	42	6
L.						
Loderer . . .	13	—	—	26	—	—
die so allhier gelernt haben 21 fl. —						

Lein-

	Gerechtigkeiten			Keine Gerechtigkeit		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Leinweber . . .	5	42	6	11	25	5
Lederer und Lederarbeiter	4	34	2	9	8	4
Lebzelter	11	25	5	22	51	3
Löffelmacher . .	3	—	—	6	—	—
Lehenrößler . . .	4	—	—	4	—	—
M.						
Messerschmiede . .	5	42	6	11	25	5
Musikanten . .	—	—	—	—	—	—
Mahler . . .	5	42	6	11	25	5
Mehlber . . .	9	8	4	18	17	1
Metzger, alt = und jungen Fleisches . .	6	51	3	13	42	6
Müller . . .	6	—	—	12	—	—
Maurer . . .	3	25	5	6	51	3
Materialisten . .	8	—	—	17	8	4
N.						
Nadler . . .	2	17	1	4	34	2
Nestler . . .	4	34	2	9	8	4
Nagler . . .	4	34	2	9	8	4

	Gerechtig-keiten.			Keine Gerechtig-keit.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
O.						
Obster	6	—	—	12	—	—
P.						
Platner und Pollirer .	1	30	—	—	—	—
Portenmacher . .	5	42	6	11	25	5
Pergamenter . .	3	—	—	6	—	—
Beutler oder Säckler .	5	—	—	10	—	—
Bothen . . .	1	8	4	1	8	4
Bäcker . . .	6	51	3	13	42	6
Büchsenmacher . .	4	34	2	9	8	4
Bürstenbinder . .	2	17	1	4	34	2
Perückenmacher . .	7	30	—	15	—	—
Priechler . . .	5	—	—	10	—	—
R.						
Riemer . . .	4	34	2	9	8	4
Ringler . . .	2	17	1	4	34	2

S.

S.	Gerechtigkeit. fl.	kr.	hl.	Keine Gerechtigkeit. fl.	kr.	hl.
Schullehrer . .	1	8	4	2	17	1
Salzstößler . .	5	—	—	10	—	—
Säckler . . .	4	34	2	9	8	4
Seiler . . .	4	34	2	6	51	3
Silber- und Seidensticker	5	42	6	11	25	5
Silberarbeiter . .	14	—	—	28	—	—
Schlosser . . .	4	34	2	9	8	4
Schröpf- und Aderlaß-Schnäpperlmacher .	4	34	2	9	8	4
Sporrer . . .	4	34	2	9	8	4
Schneider . . .	5	—	—	10	—	—
Strumpfstricker und Sockenmacher . . .	5	—	—	10	—	—
Strümpfwirker . .	10	—	—	20	—	—
Strümpfstricker . .	5	—	—	10	—	—
Schuhmacher . .	6	51	3	15	—	—
Sattler . . .	4	34	2	9	8	4
Schleifer . . .	3	25	5	6	51	3
Sieber . . .	2	17	1	4	34	2
Schäffler . . .	4	34	2	9	8	4

Sai-

	Gerechtigkeit.			Keine Gerechtigkeit.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Saifensieder . .	3	—	—	6	—	—
Steinmetzen . .	7	30	—	15	—	—
U.						
Uhrmacher . .	4	34	2	9	8	4
W.						
Weinschenken . .	11	25	5	13	42	6
Weißzircher . . .	6	51	3	11	25	5
Wagner . . .	6	—	—	12	—	—
Wannenmacher . .	1	42	6	3	25	5
Würfelmacher . .	2	17	1	4	34	2
Windenmacher . .	4	34	2	9	8	4
Z.						
Zimmerleute . .	3	25	5	6	51	3
Zinngiesser . .	4	34	2	9	8	4
Zeuchmacher . .	2	30	—	5	—	—

Nachricht.

Unter dem Wort Gerechtigkeit sind jene verstanden, welche solche durch Heurath oder Uebergabe der Aeltern an sich gebracht.

Keine Gerechtigkeiten aber sind die, welche selbe durch Kauf eingethan oder neu verliehener erhalten haben.

Gebühren,

welche ein jeder neuangehender Bürger vor seiner Bürgers=Aufnahme vermög Raths=Entschluß und resp. Vergleich vom 16. Merz 1770 nach den eingetheilten 4 Klassen bey dem Stadt=Hochzeitamte zu entrichten hat.

	Zahlt dem	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Titl. Amtsbürgermeister .	3	—	2	—	1	—	—	—
2	Kammerschreiber	—	20	—	20	—	20	—	20
3	Stadtkammerdiener . .	—	30	—	30	—	30	—	15
4	Steuerdiener	—	30	—	15	—	15	—	15
5	beeden Hochzeitamts=Commissarien . .	5	—	3	—	2	—	1	30
6	Hochzeitamts=Protokollisten	1	40	1	—	—	40	—	30
7	Stadthauptmañ	—	30	—	30	—	30	—	30
8	Stadtlieutenant	2	—	2	—	2	—	2	—
9	Stadtobertambour . .	—	21	—	21	—	21	—	18
10	Stadthauspfleger . .	—	6	—	6	—	6	—	6
		13	57	10	2	7	42	5	44

	Zahlt dem	1te Klasse.		2te Klasse.		3te Klasse.		4te Klasse.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Transport	13	57	10	2	7	42	5	44
11	Zeughäusler .	—	6	—	6	—	6	—	6
12	beeden Procuratoren . .	1	30	1	—	—	30	—	15
13	Rathdiener .	2	—	1	—	—	30	—	20
14	4 Stadtsöldnern	2	—	1	—	—	30	—	20
15	Amtsleuten und Gerichtsdienern	2	—	1	—	—	30	—	20
		21	33	14	8	9	48	7	5

Weiters hat auch ein jeder Bürger oder Beisitzer, welcher bei dem Hochzeitamt seinen Heirath nahmhaft macht, und welcher sich immer verehelicht, laut gnädigsten Generale vom 27. Dezember 1775. zum Armen Fond 2 fl. zu bezahlen und dem Hochzeitamts-Commissaire zu behändigen. *)

Nun

*) Dazu kömmt noch bei einem Bürger, landesherrl. Konfirmations-Taxe 3 fl. 49 kr. 1 hl. und Bürger-Beichts-Taxe

von einem Vermögen unter 100 fl.	2 fl.	17 kr.
von 100 bis 200 fl.	3 fl.	32 kr.
von 200 bis 300 fl.	4 fl.	47 kr.
von 300 und darüber	6 fl.	2 kr.

Nun folgen die obenbemerkte vier Bürger-Klassen.

Erste Klasse.

Apoteker.
Buchhändler.
Bierbräuer.
Kaffeeschenken.
Handelsleute.
Lebzelter.
Tuchmanniger.
Weingastgeber.

Zweyte Klasse.

Buchdrucker.
Buchbinder.
Brandweiner.
Konditor.
Kaminfeger.
Kupferschmiede.
Kornmesser.
Wundärzte.
Eisenhändler.
Früchtenhändler.
Färber.
Glockengießer.
Gold- und Silberarbeiter.
Geschmeidmacher.
Melber.
Müller.
Priechler.
Steinmetz.
Tuchscheerer.
Uhrmacher.
Weinbrandweinschenk.

Dritte Klasse.

Bäcker.	Musikanten.
Bildhauer.	Maurermeister.
Bierwirth.	Nadler.
Kammmacher.	Nagelschmied.
Kerzengießer.	Nestler.
Kistler.	Obster.
Kornkäufler.	Pastetenköche.
Kartenmacher.	Perückenmacher.
Knöpfmacher.	Bortenmacher.
Drechsler.	Riemer.
Fischer.	Satler.
Glaser.	Säckler.
Gürtler.	Seifensieder.
Goldschlager.	Sporer.
Huterer.	Schneider.
Hufschmiede.	Schuhmacher.
Loderer.	Schullehrer.
Lederer.	Strumpfstricker.
Maler.	Strumpfwirker.
Metzger.	Tuchmacher.
Messer = und Klingen=schmiede.	Wagner.
	Weisgärber.

We-

Weber.	Zimmermeister.
Zeuchmacher.	Zinngießer.

Vierte Klasse.

Unter diese gehören jene Bürger die keine Gerechtigkeiten, wohl aber z. B. in der Stadt Häuser besitzen.

Nota.

Ein bürgerlicher Beisitzer bezahlt beeden Hochzeitamts-Commissarien miteinander 45 kr. und dem Protokollisten 15 kr.

Sammentliche Wittwer, die sich wieder verehelichen, haben deren Eheweibern Vermögen beim Hochzeitamt anzugeben, damit hernach das Bürgerrecht regulirt werden könne, zu gleicher Zeit aber haben sie die Gebühr bei dem Hochzeitamt nach obigen 4 Klassen zur Hälfte zu entrichten.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Raths-Entschluß oder Bürger-Vergleich von München über Handwerks-Gerechtigkeiten, die Verleihung der Toleranzen, die Bürgerrechts-Taxen und die magistratischen Amts-Tyxen vom Jahre 1769

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1804

Bavar. 2181
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377532-5